

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

steht, zur Pachtung von Gemeindejagden gemäß der §§ 13 und 14 zugelassen werden.

Alle die vorstehenden Bestimmungen umgehenden Verträge sind ungiltig.

#### § 18.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist.

#### § 19.

Auf Grund des Versteigerungsactes hat die politische Bezirksbehörde die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, welcher das höchste Anbot gemacht hat, wobei jedoch die Anbote solcher Personen, welche gemäß der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Im Falle eines gegen diese Zuweisung gerichteten und für begründet befundenen Recurses ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Versteigerung und auf die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd für die restliche Dauer der Pachtperiode zu erkennen, es wäre denn, daß die über den Recurs entscheidende Behörde die Gemeindejagd einem anderen Dfferenten, von welchem ein Recurs vorliegt, zuzuweisen findet.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Recurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersteher bis zur etwaigen endgiltigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen und wird hingegen recurrirt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzugehen.

Wird gegen die in Gemäßheit der §§ 13 und 14 erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

#### § 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) die mit dieser Zuweisung, beziehungsweise Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für